

Geschäfts- und Wahlordnung des Gemeindejugendwerks Berlin-Brandenburg

Präambel

Im Gemeindejugendwerk Berlin-Brandenburg erleben Kinder und Jugendliche, dass eine persönliche Beziehung zu Gott möglich ist, ihrem Leben Sinn gibt und sie herausgefordert werden, Verantwortung in Gemeinde und Welt zu übernehmen. Die biblische Botschaft für Kinder und Jugendliche ist christuszentriert, handlungsorientiert und menschenbezogen erlebbar und jede Ortsgemeinde wird zum Lebensraum für junge Menschen.

Artikel 1 - Allgemeines

- 1) Die Mitarbeitenden sowie Teilnehmenden in der Arbeit mit jungen Menschen im Landesverband Berlin-Brandenburg des BEFG K.d.ö.R. (LV-BB) bilden das Gemeindejugendwerk Berlin-Brandenburg (GJW-BB). Das GJW-BB ist als Landes-GJW Teil des GJW Deutschland.
- 2) Das GJW-BB ist ein Jugendverband, in dem gem. § 12 SGB VIII die Arbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird. Das GJW-BB ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Abs. 3 SGB VIII und leistet Jugendarbeit nach §§ 11-12 SGB VIII.
- 3) Leitende Prinzipien der Zusammenarbeit im GJW-BB sind Demokratie und Subsidiarität.
- 4) Das GJW-BB ist Mitglied im Landesjugendring Brandenburg und als Teil des Jugendwerks der evangelischen Freikirchen in Berlin (JW) Mitglied im Landesjugendring Berlin. Das GJW-BB engagiert sich in der Jungen Ökumene des Ökumenischen Rates Berlin-Brandenburg.

Artikel 2 - Zielsetzung

- 1) Das GJW-BB vertritt die Sichtweisen und Anliegen junger Menschen und setzt sich parteilich für deren Interessen ein.
- 2) Das GJW-BB bildet ehrenamtlich Mitarbeitende für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus und bietet Veranstaltungen für junge Menschen an.
- 3) Das GJW-BB fördert die Kinder- und Jugendgruppen und deren Mitarbeitende in den Ortsgemeinden und vernetzt diese untereinander.

Artikel 3 - Strukturebenen

Ortsebene, Gemeinden

- 1) Auf der örtlichen Gemeindeebene werden Kinder-, Jungschar-, Pfadfinder*innen- und Jugendgruppen gebildet. Sie stellen die Basis der Arbeit des GJW-BB dar. Den örtlichen Gruppen des GJW-BB gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zum 27. Lebensjahr an. Ebenfalls gehören alle Mitarbeitenden dieser Gruppen zum Gemeindejugendwerk.

Zielgruppenspezifische Zusammenarbeit auf Landesebene

- 2) Auf Landesebene vernetzen sich jeweils die Mitarbeitenden der altersspezifischen Ortsgruppen (z.B. Kinder/Jungschar, Jugend). Die Vernetzungstreffen sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden.
- 3) Auf Landesebene werden Arbeitskreise zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Jugendgottesdienste, Freizeiten) gebildet.

Artikel 4 - Mitarbeitendenkonferenz (MAK)

- 1) Die MAK ist das oberste beschlussfassende Gremium des GJW-BB.
- 2) Alle Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im LV-BB können an der MAK teilnehmen und sind antragsberechtigt. Diese sind bei Anwesenheit stimmberechtigt.

Arbeitsweise der MAK

- 3) Die MAK trifft sich mindestens einmal jährlich.
- 4) Die Einladung zur MAK erfolgt durch den Vorstand des GJW-BB unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor Zusammentritt der MAK.
- 5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der MAK ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens acht Wochen nach der MAK zu versenden ist.

Aufgaben der MAK

- 6) Die Aufgaben der MAK sind:
 - (a) Die Verantwortung und Koordination der Arbeit des GJW-BB,
 - (b) die Wahl der Kandidierenden für den Vorstand,
 - (c) die Beauftragung des Vorstands und Entgegennahme von Berichten,
 - (d) die Bestätigung der vom Vorstand gewählten Vorsitzenden

Wahlen und Abstimmungen

- 7) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung erfolgt mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8) Auf Antrag einer stimmberechtigten Person ist geheim abzustimmen. Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.

Artikel 5 - Vorstand des GJW-BB

- 1) Der Vorstand entscheidet über strategische, finanzielle und personelle Fragen des GJW-BB.

Zusammensetzung und Wahl

- 2) Der Vorstand setzt sich aus maximal sieben von der MAK gewählten Mitgliedern, einer Person als Vertretung des Regionsthings der Pfadfinder*innen und den Hauptamtlichen der Landesgeschäftsstelle des GJW-BB zusammen. Dem Vorstand sollen Ehrenamtliche unter 27 Jahren angehören. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der MAK in einem Turnus von zwei Jahren gewählt. Bei der Liste der Kandidierenden soll die zielgruppenspezifische Zusammenarbeit auf Landesebene personell repräsentiert sein.
- 4) Wahlberechtigt sind alle Teilnehmenden der MAK. Wählbar sind alle Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im LV-BB, die ihre Kandidatur im Vorfeld dem Vorstand angeboten haben bzw. an der MAK teilnehmen. Hauptamtliche der Landesgeschäftsstelle des GJW-BB sind nicht wählbar.
- 5) Wahlberechtigte haben pro kandidierende Person eine Stimme, aber maximal sieben Stimmen. Bei mehr als sieben Kandidierenden, gelten die sieben Personen mit den meisten erhaltenden Stimmen als gewählt.
- 6) Für unbesetzte Vorstandsplätze soll bei der nächsten MAK eine Nachwahl stattfinden. Die Amtsdauer gilt bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Vorstands.

Arbeitsweise des Vorstands

- 7) Der Vorstand schlägt der MAK aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in zur Bestätigung vor. Nur aus der MAK gewählte Mitglieder können vorgeschlagen werden.
- 8) Der Vorstand trifft sich mindestens dreimal jährlich. Er tritt auf Einladung der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu seinen Sitzungen zusammen. Der Vorstand kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
- 9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit der von der MAK gewählten Mitglieder anwesend ist.
- 10) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 11) Die Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich protokolliert.

Aufgaben des Vorstands

- 12) Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - a) Die Vorbereitung und Leitung der MAK,
 - b) die Umsetzung der Beschlüsse der MAK,
 - c) die Verantwortung der strategischen Ausrichtung des GJW-BB,
 - d) die Verantwortung über den Finanzhaushalt des GJW-BB,
 - e) die vom JW übertragende personelle Verantwortung für die Hauptamtlichen der Landesgeschäftsstelle des GJW-BB,
 - f) die Bestimmung der Delegation zur Bundeskonferenz des GJWs sowie
 - g) die Außenvertretung des GJW-BB.

Artikel 6 - Zusammenarbeit mit dem Landesverband Berlin-Brandenburg (LV-BB)

- 1) Das GJW-BB ist innerhalb des LV-BB eigenverantwortlich tätig. Die Ordnung des Gemeindejugendwerks muss im Einklang mit der Ordnung des Landesverbandes sein.
- 2) Die Hauptamtlichen der Landesgeschäftsstelle und der*die Vorsitzende des Vorstands des GJW-BB sind gemäß der Ordnung des Landesverbandes Mitglied der Landesverbandsleitung.
- 3) Der Vorstand des GJW-BB hat alleiniges Vorschlagsrecht bei der Berufung von Hauptamtlichen der Landesgeschäftsstelle des GJW-BB. Die Berufung erfolgt durch die Landesverbandsleitung.

Artikel 7 - Jugendwerk der evangelischen Freikirchen in Berlin (JW)

- 1) Das GJW-BB ist Mitglied im JW.
- 2) Die Anstellung der Hauptamtlichen der Landesgeschäftsstelle des GJW-BB erfolgt über das JW.

Artikel 8 - Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt durch Beschluss der MAK zum 28.09.2019 in Kraft.

Beschlossen durch die MAK am 28.09.2019.